Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 29=49 (1883)

Heft: 33

Artikel: Die Organisation des österreichischen Heeres

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-95890

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXIX. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLIX. Jahrgang.

Basel. 18. August 1883. **Nr. 33.**

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4.
Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel" adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Die Organisation des österreichischen Heeres. (Schluß.) — Lagerung. — Eidgenossenschaft: Dienstbefehl für den Vorkurs der Infanterie der IV. Division vom 27. August bis 7. September 1883. Zeigerordnung.

Die Organisation des österreichischen Heeres.

(Schluß.)

Kriegsformation.

Die Infanterie-Truppendivision besteht durchschnittlich aus 2 Brigaden; jede Brigade aus 2 Infanterieregimentern zu 3 Bataillonen, und 1 Jägerbataillon; die Division besteht daher aus 14 Bataillonen.

Dazu kommen an Spezialwaffen und Extrakorps: 2—4 Eskadronen Husaren, Dragoner oder Ulanen; eine Batteriedivision von 3 Batterien zu 8 Geschützen; 1 Pionnierkompagnie; 1 Divisions-Artilleriepark; 1 Sanitätsdetachement (Lazareth).

Jede Division erhält überdies ihre eigenen Munitions- und Proviantkolonnen.

Das Armeekorps wird gebildet aus 3 Infanteriedivisionen und einer Kavalleriebrigade von 2 Regimentern; das Kavallerieregiment zu 2 Divisionen à 3 Eskadronen; daher 6 Eskadronen per Regiment.

Das eine Regiment liefert die Divisionskavallerie, das andere bildet die Korpskavallerie-Reserve; die Korpsartillerie besteht aus 5 Batterien zu 8 Geschützen (daher 40 Geschützen). Pionniere, Brückentrain, Park u. s. w. werden den Armeekorps nach Bedarf zugewiesen.

Bei den einzelnen Korps findet man in der Geschützzahl Abweichungen.

Die Kavalleriedivisionen sind zusammengesetzt aus 2 Brigaden zu 2 Regimentern zu 6 Eskadronen; daher besteht die Brigade aus 12, die Kavallerie-Truppendivision aus 24 Eskadronen. Dazu kommen 2 reitende Batterien zu 6 Geschützen.

Kavalleriedivisionen werden im Krieg 5 gebildet; ihre Stärke beträgt 3700—4900 Mann; die 5. Division sind Honvéd (ungarische Landwehr-Reiterei).

Die Organisation für den Gebirgskrieg.

Die neuesten Feldzüge der Oesterreicher im Gebirg und zwar in Südtyrol, Dalmatien, Bosnien und der Herzegowina haben Veranlassung gegeben, die Organisation für den Gebirgskrieg auf einen Grad großer Vollkommenheit zu bringen.

Die organischen Bestimmungen unterscheiden: die „normale", die „restringirte" und die „gemischte" Gebirgsausrüstung.

Bei der normalen und restringirten Gebirgsausrüstung treten Tragthiere an die Stelle sämmtlicher Fuhrwerke. Die Tragthiere werden beigestellt von den Tragthier-Eskadronen der Trainregimenter.

Bei der gemischten Ausrüstung behalten die Truppen die gewöhnlichen Fuhrwerke; finden Detachirungen einzelner Truppentheile in das Gebirg statt, so erhalten diese eine angemessene Anzahl Tragthiere zugewiesen.

Nach Bedarf werden bleibend Gebirgsbrigaden oder Gebirgsdivisionen zusammengestellt.

Die Gebirgsdivisionen bestehen aus 3—4 Gebirgsbrigaden; die letzteren aus 4—6 Bataillonen; zur Division kommen ferner 1—2 Kompagnien Pionier- oder Genietruppen; 1—2 Eskadronen Kavallerie; 3—4 Gebirgsbatterien (zu 4 Geschützen, 6,6 cm.-Hinterlader von Stahlbronce mit einem Rohrgewicht von 90 kg.), eventuell erhält die Division eine Feldbatterie; eine Gebirgssanitätsanstalt (die in 3—4 Abtheilungen zerfällt, welche den einzelnen Brigaden zugetheilt werden können). Ein Gebirgsmunitionspark (in gleicher Weise theilbar); 1 Verpflegskolonne mit Gebirgsausrüstung (mit viertägigem Verpflegsvorrath); eine Anzahl Tragthier-Eskadronen. Unter Umständen kann der Division eine Fuhrwesen-Feldeskadron für den Nachschub der Hauptetappenlinie zugewiesen werden. Zu jeder Gebirgsdivision kommt auch eine Gebirgs-

telegraphenabtheilung und 2—3 Feldsignalabtheilungen.

Jeder Mann und jedes Pferd trägt für zwei Tage, das Tragthier für vier Tage Mundvorrath. Die Proviantkolonnen haben bei der Normal Verpflegskolonne einen zweitägigen Bedarf, einen viertägigen bei der restringirten Ausrüstung.

Detachirte Abtheilungen erhalten für vier Tage Konserven. Auf ein Bataillon rechnet man für den Lebensmitteltransport 50 Tragthiere bei der normalen Ausrüstung; ungefähr die Hälfte bei der restringirten.

Die Reservemunition des Bataillons wird auf 8 Tragthieren getragen. Es sind 20 Patronen per Mann vorhanden.

Jedes Bataillon erhält ein Sanitätstragthier. Die Zahl der Träger wird verdoppelt und diese erhalten besondere Ausrüstung.

Ein Brigadestab erhält 6, der Regimentsstab 15, der Bataillonsstab 13 Tragthiere.

Ein Regiment bedarf bei der normalen Ausrüstung nicht weniger als 225 Tragthiere. Die Belastung derselben ist zu 112 kg. angenommen. Jeder Tragthierführer hat zwei hinter einander gekoppelte Tragthiere zu überwachen.

Die Geniekompagnie zählt 328 Mann; sie führt auf Tragthieren Sprengmittel (hauptsächlich Dynamit) mit sich; die Pionierkompagnie kann mittelst nachgetragenem Material Nothbrücken aller Art ausführen.

Landwehr der deutschen Provinzen.

Das Gesetz vom 24. Mai 1883 bestimmt über die Landwehr der deutschen Provinzen:

Die Stärke der Landwehr soll an Fußtruppen und Reiterei mindestens 138,000 Mann (mit Ausschluß von Tyrol und Vorarlberg) enthalten.

Die Organisation der Landwehr wird vom Kaiser bestimmt.

Im Falle eines Krieges kann die aus dem stehenden Heere in die Landwehr übergetretene Mannschaft und Offiziere nach Bedarf zur Verstärkung der Truppen, Branchen und Anstalten, welchen sie früher angehörten, verwendet werden.

Zur Führung der Kontrolen und zur Verwaltung der Magazinsvorräthe, der Vermittlung der Mobilisirung und Ausbildung der unmittelbar eingereihten Rekruten, sowie für die zeitweisen Waffenübungen Einzuberufenden (d. h. für die Wiederholungskurse) werden im Frieden bei der Landwehr Offiziers- und Mannschaftsstämme als stehende Kadres unterhalten, deren Standorte vom Kaiser über Antrag des Landesvertheidigungsministers bestimmt wird.

Im Frieden gehen die Landwehrleute und Kadres (wenn sie nicht gerade in Dienst berufen sind) ihren bürgerlichen Beschäftigungen nach.

Zu dem aufzustellenden Kadresstamm werden mit Ausnahme der Bezirksfeldwebel und Büchsenmacher in erster Linie diejenigen genommen, welche sich hiezu freiwillig melden; wenn die Zahl derselben für den Bedarf nicht ausreicht, so nimmt man Leute, die unmittelbar in die Landwehr eingereiht wurden, doch nur in ihrem ersten Dienstjahr und mit Berücksichtigung ihrer Familien- und Erwerbsverhältnisse.

Das auf diese Art zugebrachte Dienstjahr wird doppelt gerechnet.

Die zur Landwehr eingereihten Rekruten werden, und zwar jene der Fußtruppen durch acht Wochen, jene der berittenen Schützen und die zu den Kavalleriekadres einzutheilende Hilfsmannschaft durch drei Monate ausgebildet.

Die periodischen Waffenübungen der Landwehr finden je in der Dauer bis zu vier Wochen außerhalb der Erntezeit statt.

Die zur Aus- und Abrüstung erforderliche Zeit von je einem Tage ist in die Uebungszeit nicht einzurechnen.

Zu den Waffenübungen bis zu obiger Dauer können nicht aktive Landwehroffiziere und Offiziersaspiranten nach Erforderniß, und im Uebrigen alle im nicht aktiven Stande der Landwehrtruppen befindlichen Landwehrmänner mit thunlicher Berücksichtigung ihrer Aufenthaltsverhältnisse so oft herangezogen werden, daß die Gesammtdauer aller periodischen Waffenübungen während der ganzen Landwehrdienstzeit zusammen 24 Wochen für die unmittelbar zur Landwehr Eingereihten und 4 Wochen für die nach vollstreckter Heeresdienstpflicht aus der Reserve zur Landwehr Uebersetzten nicht übersteigt.

Die Kundmachung, welche Mannschaftsjahrgänge jeweilig zu den periodischen Waffenübungen einberufen werden sollen, hat spätestens bis Ende des der Einberufung vorangehenden Jahres zu erfolgen.

Offiziere des nicht aktiven Standes können nach Erforderniß auch zu sonstigen Dienstleistungen bis zur Gesammtdauer von 4 Wochen jährlich, mit Inbegriff der Waffenübungen, herangezogen werden.

Die erste Waffenübung der unmittelbar in die Landwehr Eingereihten kann gleich im Anschlusse an die erste Ausbildung vorgenommen werden.

Während der Waffenübungen haben die Landwehrtruppen abwechselnd auch an den größeren Uebungen des Heeres theilzunehmen.

Wenn aus was immer für Ursachen eine der gesetzlich vorgesehenen Reserve oder Landwehrwaffenübungen entfallen ist, so kann dieselbe nachgetragen werden, jedoch darf in ein und demselben Jahre eine zweimalige Heranziehung zur Waffenübung nicht stattfinden.

Für die zu den Waffenübungen nicht herangezogenen Landwehrpersonen finden jährlich außerhalb der Erntezeit Kontrolversammlungen (Hauptrapporte) statt, welche aber nicht mehr als einen Tag in Anspruch nehmen dürfen.

Die Kontrolversammlungen für die Landwehrmannschaft finden in der Regel am Sitze der politischen Bezirksbehörde des Wohnortes oder aber an einem Orte statt, welcher für die Mehrzahl der Einberufenen nicht entfernter ist, als der Sitz der politischen Bezirksbehörde.

Den von ihrem Wohnsitze zeitweilig Abwesenden

ist die Erfüllung der Pflicht des Erscheinens zur Kontrolversammlung auf ihr Ansuchen am nächsten Kontrolversammlungsorte zu gestatten.

Das Offizierskorps der Landwehr wird gebildet und ergänzt:

a. durch Uebertritt aktiver Offiziere aus dem stehenden Heere;

b. durch Eintheilung von Reserve-Offizieren, welche ihre Heeresdienstpflicht vollendet haben;

c. durch Uebernahme von Offizieren aus dem Ruhestande und dem Verhältnisse „außer Dienst" des Heeres;

d. aus Personen, welche einer Dienstpflicht nicht unterliegen, die Offizierscharge anstreben, und dazu die vollständige Eignung besitzen;

e. durch Beförderung innerhalb der Landwehr nach den für das stehende Heer bestehenden Grundsätzen.

Die Personen der Landwehr sind in ihren Chargen den Personen des stehenden Heeres gleichgestellt; bei gleichem Range in einer Charge gehen die Personen des stehenden Heeres jenen der Landwehr vor.

Die Kommando-Sprache der Landwehr ist im ganzen Umfange der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder jene des stehenden Heeres.

Die allgemeinen Dienst- und Distinktions-Abzeichen der Chargen, die Ausrüstung und Bewaffnung, Dienst- und Exerzier-Vorschriften der Landwehr haben jenen des stehenden Heeres zu entsprechen.

Die Kadres und die Mannschaft haben nur während ihrer Dienstleistung Anspruch auf die Gebühren. Diese sind gleich wie die des stehenden Heeres.

Die Besoldung der Bezirksfeldwebel beträgt jährlich 600 fl. (1500 Fr.). Außerdem erhalten sie eine Alterszulage nach 5 Jahren von 100 fl. (250 Fr.), nach 10 Jahren 200 fl. (500 Fr.) und nach vollendetem 15. Jahre von 300 fl. (750 Fr).

Die Quartiergebühr der Bezirksfeldwebel entspricht den Bestimmungen der XII. Diätenklasse des stehenden Heeres (ein Wohn- und ein Nebenzimmer und eine Küche).

Auf die Versorgung haben die Personen der Landwehr nach den Bestimmungen des hierüber bestehenden Gesetzes Anspruch.

Die im stehenden Heere normirten Begünstigungen rücksichtlich der Versorgung der Wittwen und Waisen gelten auch für derlei Hinterbliebene nach Landwehrpersonen.

Auf die Versorgung der Wittwen und Waisen der Bezirksfeldwebel haben die für Angestellte des Zivilstaatsdienstes geltenden Vorschriften Anwendung.

Die Gesammtkosten der Landwehr, wozu auch die Mehrgebühren der pensionirten Offiziere während ihrer Dienstleistung gehören, belasten im Frieden das Budget des Ministers für Landesvertheidigung; jene Kosten hingegen, welche durch die Mobilisirung und Verwendung der Landwehr zu Kriegszwecken entstehen, werden aus der gemeinsamen Dotation des Reichskriegsministers bestritten.

Zum Zwecke der Evidenthaltung sind Personen der Landwehr verpflichtet, jeden Wechsel ihres bleibenden Aufenthaltes der zuständigen Landwehr-Evidenzabtheilung (Bezirksfeldwebel) und auch jener, in deren Bereich sie sich etwa begeben, mündlich oder schriftlich zu melden.

Landwehrpersonen, welche der Einberufung zu den Waffenübungen oder zur Dienstleistung binnen der bestimmten Frist nicht Folge leisten, sind, wenn sie ihr Ausbleiben nicht vollständig rechtfertigen, mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten zu bestrafen, bei der dritten Wiederholung jedoch, und in Kriegszeiten schon beim ersten Falle, kriegsrechtlich zu behandeln.

Alle Angelegenheiten der Landwehr gehören in den Wirkungskreis des Ministers für Landesvertheidigung, welcher die betreffenden Vorträge an den Kaiser erstattet.

Der Minister für Landesvertheidigung erläßt seine Verordnungen an die Landwehrbehörden, Truppen und Anstalten im Wege des Landwehr-Oberkommandanten und erhält auf demselben Wege ihre dienstlichen Vorlagen.

Dem Landwehr-Oberkommandanten obliegt im Frieden:

1. Die Oberleitung der militärischen Ausbildung;
2. die Ueberwachung der Disziplin;
3. die Inspizirung der Kadres und Truppen, sowie
4. der Kriegsvorräthe;
5. die Ausübung der Mititärgerichtsbarkeit über die derselben unterstehenden Personen der Landwehr und der Disziplinargewalt über die in aktiver Dienstleistung stehenden Offiziere und Mannschaft;
6. die Begutachtung in den Personal-Angelegenheiten der Offiziere.

Er kann in Angelegenheiten seines Wirkungskreises mit Landwehrbehörden und Truppen verfügen, ist aber verpflichtet, von belangreichen Anordnungen unter Einem auch den Minister für Landesvertheidigung zu verständigen.

Die Einberufung und Mobilmachung der gesammten Landwehr oder eines Theiles derselben erfolgt im Bedarfsfalle nur auf Befehl des Kaisers unter Gegenzeichnung des verantwortlichen Ministers für Landesvertheidigung.

Im Falle eines Krieges kann die Landwehr ausnahmsweise auch außerhalb des Gesammtumfanges der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder verwendet werden, wozu jedoch ein besonderes Reichsgesetz erforderlich ist. Bei Gefahr im Verzuge kann jedoch die Verwendung der Landwehr außerhalb des Umfanges der besagten Königreiche und Länder vom Kaiser, unter Verantwortung der Regierung, gegen nachträgliche Mittheilung zur genehmigenden Kenntnißnahme an den Reichsrath angeordnet werden.

Die Bestimmungen über die ungarische Landwehr (die Honvéd) werden wir vielleicht später bringen.